

19.12.89

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Punkt 28 der 608. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 9 a KraftStG 1979)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sich die Besteuerung auch an der Lärmemission und dem Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge orientiert. Fahrzeuge mit niedrigem Geräuschpegel und geringem Kraftstoffverbrauch sollten dabei in aufkommensneutraler Weise kraftfahrzeugsteuerlich angemessen gefördert werden.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 1989 ...

6/7/2/89

- 2 -

Begründung:

Eine differenzierte Kraftfahrzeugbesteuerung stellt ein geeignetes marktwirtschaftliches Lenkungsinstrument zur Einführung von schadstoff- und lärmarmen Fahrzeugen dar. Im Hinblick auf die erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen, die von Nutzfahrzeugen verursacht werden, ist es geboten, durch steuerliche Anreize auf eine wirksame Geräuschminderung hinzuwirken. Auch Fahrzeuge mit geringem Kraftstoffverbrauch sollten unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Verminderung der CO₂-Emissionen steuerlich begünstigt werden, um dem sog. Treibhauseffekt, der das Weltklima bedroht, entgegenzuwirken.